

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

D. Justus Claproths Königlich-Großbritannisch-und Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Hofraths, ordentlichen Lehrers der Rechte, ... Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Proceß

Zum Gebrauche der practischen Vorlesungen

Claproth, Justus

Göttingen, 1787

VD18 90521080

Der sechste Titel von den Fragestuecken.

urn:nbn:de:gbv:45:1-13708

§. 265.

Von der Bitte.

Man bittet den Richter, die Zeugen auch über die Fragestücke mit zu vernehmen. Auch der Product kann um Zulassung eines Notarius oder Bestellung eines Concommissarius bitten.

Der sechste Titul

von

Den Fragestücken.

§. 266.

Von den allgemeinen Fragestücken.

Die allgemeinen Fragestücke sind diejenigen, wodurch die Glaubwürdigkeit der Zeugen bestätigt werden soll. Diese werden voraus geschickt, woforne selbige nicht ein vor allemahl in den Processordnungen vorgeschrieben sind *a*). Sie müssen auf Vor- und Zunahmen; Alter; Herkunft; Gewerbe; Verwandtschaft; Antheil an der streitigen Sache; Kenntnis des Oertes oder der Sache, worüber er die Wahrheit sagen soll; ob ihm die Fragen vorher bekannt gemacht worden; ob er sich mit jemand von den Partheyen oder seinen Mitzeugen wegen der Aussage beredet habe *b*); ob ihm wegen des Zeugnisses etwas gegeben, oder versprochen

sprochen sey; und überhaupt auf alle diejenigen Umstände gerichtet seyn, welche die Tüchtigkeit und Glaubwürdigkeit der Zeugen betreffen, in so weit es nicht Verbrechen sind, wobey der Zeuge seine eigene Schandthat zu gestehen genöthiget werden würde c). In den allgemeinen Fragestücken wird oft ein Zeuge über die Missethat des anderen vernommen. Ob Zeuge fleißig zur Kirche und Abendmahl gehe, ob er im Kirchenbann oder in der Acht stehe, darauf sind heut zu Tage keine Fragestücke zu stellen. Die in hiesigen Landen vorgeschriebene allgemeine Fragestücke können allemahl zum Muster dienen. Allgemeine Fragestücke, welche den Gegenbeweis des Producten in sich halten, [interrogatoria generalia ad causam], sind deswegen unzulässig, weil aller Beweis durch Articul, aber nicht durch Fragestücke angetreten werden muß d).

a) Zellische Oberappellat. Gerichtsordn. II. VIII. Sect. 1. §. 26. jedoch können selbigen nach Beschaffenheit der Umstände noch einige hinzugesetzt, andere aber weggelassen werden. Die übrigen hiesigen und benachbarten Landesordnungen S. bey PVFEND. Introd. in proc. civ. P. III. c. VII. §. 29. seq.

b) L. 3. §. I. D. de test.

c) Reichsabschied von 1654. §. 53., Zellische Oberappellat. Gerichtsordn. II. VIII. Sect. 1. §. 9.

d) Zellische Oberappellat. Gerichtsordn. II. VIII. Sect. 1. §. II.

§. 267.

Von den besonderen Fragestücken und ihrer gehörigen Abfassung.

Die besonderen Fragestücke sind diejenigen, welche zur näheren Aufklärung und Bestimmung des Beweises bey den einzelnen Articulis und nach Ordnung derselben unter fortlaufenden Zahlen entworfen werden. Diese müssen immer nur einen einzigen Umstand in sich halten, und werden I.) auf den Grund der Wissenschaft *a*); II.) auf die nähere und genauere Bestimmung eines zweydeutigen, dunkelen, unbestimmten oder versänglichen Articuls *b*); III.) auf den Begriff, den der Zeuge sich von der Sache macht, worüber er zeugen soll, gerichtet. IV.) Müssen die Fragestücke auf die einzelnen Articul und nicht auf ganz andere Umstände gerichtet werden.

a) Einem Zeugen wird nicht anders Glauben beygemessen, als wenn er einen tüchtigen Grund seiner Wissenschaft angiebet. (§. 216. not. k. u. l.

b) Zellische Oberappellat. Gerichtsordn. II. VIII. Sect. I. §. 8. 9., c. 37. 47. X. de test. ibi: de singulis circumstantiis, de causis videlicet, personis, loco, tempore, visu, auditu, scientia, credulitate, fama et certitudine &c. c. 15. C. 3. qu. 9. Der Vers: quis? quid? vbi? quibus auxiliis? cur? quomodo? quando? enthält die Eigenschaft der Fragestücke nicht zweckmäßig.

§. 268.

Von fehlerhaften Fragestücken.

Es ist sorgfältig zu vermeiden, daß die Fragestücke weder 1) auf den Gegenbeweis gerichtet werden a), noch 2) besondere Verfluchungen in sich halten. Selbst das Fragestück: ob Zeuge diesen Articul bey Verlust seiner Seele und Seeligkeit zu bejahen im Stande sey? wird als un-erlaubt angesehen, und kann höchstens bey einem Hauptarticul, als eine nochmalige Erinnerung an den Eyd alsdenn geduldet werden, wenn man einen solchen Zeugen vor sich hat, der eine solche Erinnerung wohl bedarf. Selbige dürfen auch 3) nicht auf Rechtsätze, 4) nicht auf Folgerungen, 5) nicht auf unerhebliche Umstände gerichtet seyn. Auch muß man sich 6) hüten, in den Fragestücken nicht eben die Fragen zu wiederholen, welche in den Articuln bereits geschehen sind, und überall 7) keine versängliche Fragestücke machen b).

a) In der zellischen Oberappellat. Gerichtsordn. am angef. Orte ist dies bey 1 Rthlr. Strafe vor jedes Fragestück verbotthen. Nichts ist vernünftiger. Wider die Fragestücke werden keine neue Fragestücke zugelassen, folglich würde der Gegentheil um diese Vertheidigung gebracht, und der Gegenbeweis auf Kosten des Gegentheils, welcher seinen Beweis angetreten hat, geführet werden. Die übrigen hiesigen und benachbarten Gerichtsordn. hat PVFEND. Introd. in proc. ciu. P. III. c. VII. §. 31. gesammelt.

b) D. A. G. D. a. a. D.

§. 269.

Von der Schlusclausul.

Am Ende wird gesezet: das übrige überläset man dem Ermessen des Richters; denn der Richter kann bey dem Verhöre von Amtswegen noch Fragestücke hinzufügen, weil ihm und nicht den Partheyen der Beweis geführet wird a).

a) c. 37. 58. X. de test., Zellische Oberappellat. Gerichtsordn. am angef. Orte §. 7.

Der siebente Titul

von

dem Mittheilungsbescheide.

§. 270.

Von des Richters Amt bey Prüfung der Einreden.

Dem Producenten wird bloß die Schrift, nicht aber die Fragestücke mitgetheilet. Nach gemeinen Rechten werden diejenigen Einreden, welche schon jezo zur Entscheidung reif sind, entweder sofort verworfen, oder zugelassen, und selbigen gemäß erkannt. Die Einreden, so aber hier nicht sofort entschieden werden können, werden bloß bis zum künftigen Verfahren über den Beweis ausgesetzt.

§. 271.